



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

Herrn
U. S.
99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
06.06.2017

Beantwortung der Anfrage EAF-0106/2017

Sehr geehrter Herr S.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Die Auffassung, dass der Stadtratsbeschluss rechtswidrig ist, fusst zum Zeitpunkt der Erkenntnis über die Rechtswidrigkeit auf dem damals aktuellsten Urteil des OVG Lüneburg.

zu 2.:

Es wurde entsprechend der Ankündigung im Haupt- und Finanzausschuss eine Einschätzung des GStB Thüringen eingeholt.

zu 3.:

Selbstverständlich.

zu 4.:

Die Oberbürgermeisterin hat sowohl im Haupt- und Finanzausschuss als auch im Stadtrat deutlich gemacht, dass es zu diesem Sachverhalt unterschiedliche Rechtsauffassungen gibt. Es ist aber nicht die Funktion der Stadt Eisenach und ihrer beiden Organe, „sich zwischen die Stühle der Richter zu setzen“ (Zitat der Oberbürgermeisterin zur Stadtratssitzung am 16.05.17). Insofern spiegeln die unterschiedlichen Auffassungen der Eisenacher Oberbürgermeisterin und einer Rechtsaufsichtsbehörde in Sachsen genau diese unterschiedlichen Sichtweisen wieder.

zu 5.:

Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Eisenach, in sämtlichen Gemeinden und Städten der Bundesrepublik Nachforschungen zu betreiben.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



zu 6.:

Nein. Die tägliche Recherche der Zoos in der Bundesrepublik ist keine pflichtige Aufgabe der Stadtverwaltung.

zu 7.:

Der Stadtrat hat, auch aufgrund der Empfehlung der Oberbürgermeisterin, die Entscheidung getroffen, den Beschluss nicht aufzuheben. Somit ist der Sachverhalt der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

zu 8.:

Die Oberbürgermeisterin ist sowohl in Ihrer Funktion als Amtsträgerin als auch persönlich entsprechend ihrer Überzeugung in ihrem Handeln zur Rechtsstaatlichkeit verpflichtet.

zu 9.:

Da der Zirkusbetreiber keinen Stand oder ähnliches aufgebaut bzw. beantragt hat, war für die bloße Zurschaustellung des Elefanten keine Sondernutzungserlaubnis notwendig. Insofern konnten auch keine Konsequenzen diesbezüglich erfolgen.

zu 10.:

Ja. Das Procedere ist dem Fragesteller auch vertraut.

zu 11.:

Bisher gibt es keinen Vorschlag zur Schaffung eines ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten. Die Oberbürgermeisterin wird sich mit dieser Frage intensiv befassen, sobald ein solcher Vorschlag in geordneter Weise eingebracht ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin